

Verordnung über Schiffsführerausweise (Schiffsführerausweisverordnung; SFAV)

vom 18. März 2025 (Stand 13. Februar 2026)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die die Binnenschifffahrt¹⁾ und das Gesetz vom 25. April 1982 über die Gebühren in Verwaltungssachen²⁾,

verordnet:

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Strassenverkehrsamt ist die zuständige Behörde im Sinne von Art. 58 Abs. 3 BSG³⁾ für die Erteilung und den Entzug von Schiffsführerausweisen.

² Die Durchführung von theoretischen und praktischen Prüfungen kann ausserkantonalen Stellen oder geeigneten Privaten übertragen werden.

³ Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Stellen oder Privaten bedürfen der Genehmigung des Departementes Inneres und Sicherheit.

Art. 2 Ausweisgebühren

¹ Für die Ausstellung von Schiffsführerausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Erstmalige Ausstellung	Fr. 60.–
b)	Duplikat	Fr. 70.–
c)	Änderung oder Ergänzung eines gültigen Ausweises	Fr. 40.–
d)	Internationales Zertifikat	Fr. 40.–

¹⁾ BSG (SR [747.201](#))

²⁾ bGS [233.2](#)

³⁾ SR [747.201](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Prüfungsgebühren

¹ Die Gebühren für theoretische und praktische Prüfungen richten sich nach dem anwendbaren Tarif der Durchführungsstelle.

² Für die Abnahme von Prüfungen durch das Strassenverkehrsamt werden folgende Gebühren erhoben: *

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------------------|
| a) | Theorieprüfung | Fr. 30.– |
| b) | besondere Prüfungen, nach Aufwand | Fr. 120.– pro Stunde |

Art. 4 Gebühren für weitere Amtshandlungen

¹ Für weitere Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug von Schiffsführerausweisen werden Gebühren nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾ erhoben.

⁴⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
10.02.2026	13.02.2026	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	1538 / 13.02.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 3 Abs. 2	10.02.2026	13.02.2026	eingefügt	1538 / 13.02.2026